Protokollauszug vom 17.06.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:
Risikoreport 2024 betreffend Beschaffung von elektrischer Energie und Gas sowie damit zusammenhängenden Produkten durch Stadtwerk Winterthur
IDG-Status: teilweise öffentlich
Beschluss-Nr.: 2026/764

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Risikoreport 2024 (Begründung des Beschlusses) wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Kompetenz für die Genehmigung der Submissionsbedingungen gemäss Art. 36 VVFH und der jeweiligen Vergabeentscheide gemäss Art. 37 f. VVFH für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas sowie damit zusammenhängenden Produkten (Herkunftsnachweise und CO_2-Zertifikate) wird an Stadtwerk Winterthur delegiert.

3. Ziffer 4.2.2, 4.2.3, 4.3.2, 4.4.2, 4.5.2, 4.6.2 und 4.7.2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Fachstelle Beschaffungswesen; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 18.06.2026 08:08
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Mit dem Stadtratsbeschluss[1] vom 24. November 2021 beschloss der Stadtrat die Vorgaben des «Strategischen Portfolio- und Risikomanagements zur strukturierten Energiebeschaffung bei Stadtwerk Winterthur» (vgl. Beilage 1) für die Beschaffung von elektrischer Energie, Gas und damit zusammenhängenden Produkten wie Herkunftsnachweisen oder CO_2-Zertifikaten. Insbesondere legte er Risikolimiten fest. Im Weiteren bestimmte er in Ziffer 5 der Begründung zum Beschluss u.a., dass dem Stadtrat jährlich ein Risikoreport zu unterbreiten ist, der über die Beschaffung Auskunft gibt und dem Stadtrat die Gelegenheit bietet, allfällige Anpassungen – beispielsweise betreffend Risikolimiten – vorzunehmen.
Aufgrund der knappen personellen Ressourcen und anderen Prioritäten wird der Risikobericht 2024 erst 2026 verabschiedet.

2 Entwicklung der Energiemärkte: Rück- und Ausblick

2.1 Rückblick

Entwicklungen an den europäischen Strom- und Gasmärkten

Im Jahr 2024 stabilisierten sich die Terminmarktpreise für Strom und Gas in Europa auf hohem Niveau. Die starke Volatilität der Strompreise (u.a. aufgrund der verschiedenen geopolitischen Krisen), die die Jahre 2022 und 2023 geprägt haben, nahm deutlich ab.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Preiseentwicklung für Strom und Gas im Jahr 2024.

[1] «Beschaffung von elektrischer Energie und Gas sowie damit zusammenhängenden Produkten durch Stadtwerk Winterthur; Grundlagen und Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung» vom 24. November 2021 (SR.21.889-1)

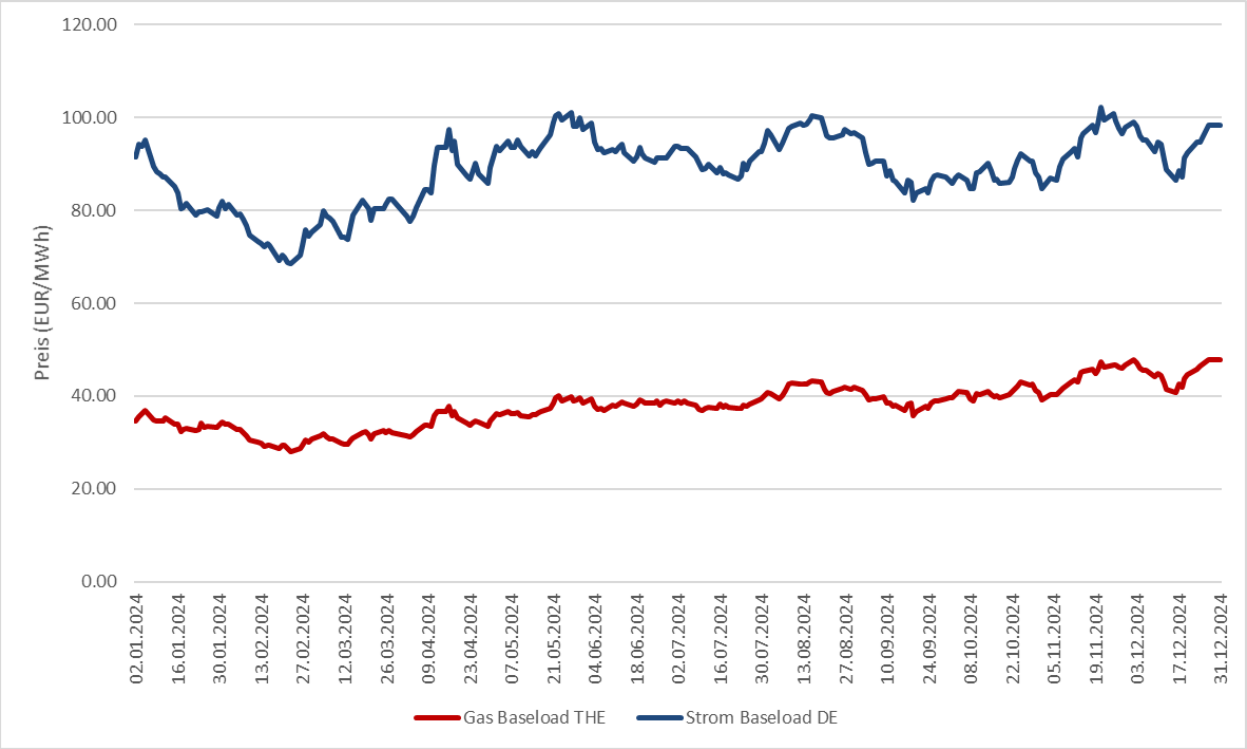

Preisentwicklung Strom- und Gas-Baseload für das nachfolgende Kalenderjahr (Frontjahr) 2025 (Quelle: European Energy Exchange [EEX])

Die Strom- und Gaspreise in Europa lagen im Jahr 2024 im Durchschnitt bis zu 25 Prozent unter den Preisen des Vorjahres. Wesentliche Gründe hierfür waren eine gesteigerte Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Wind und Solar) und eine verlässlichere Lieferung von LNG (Liquefied Natural Gas).

Der deutsche Strompreis (Baseload DE) bewegte sich während des gesamten Jahres überwiegend zwischen 80 und 100 Euro pro Megawattstunde (MWh). Die zu verzeichnenden Preisschwankungen waren grösstenteils auf die Produktion von Solar- und Windstrom zurückzuführen. Sobald der Wind blies bzw. die Sonne schien, fielen die Preise merklich und umgekehrt.

Der deutsche Gaspreis (Baseload THE) zeigte eine etwas andere Entwicklung. Nach einem deutlichen Rückgang zu Jahresbeginn erreichte er im Frühjahr einen Tiefststand von knapp über 30 EUR/MWh. Ab dem Sommer stieg der Preis wieder kontinuierlich an und lag zum Jahresende erneut auf über 40 EUR/MWh. Der Preisanstieg war darauf zurückzuführen, dass die europäischen Staaten im Hinblick auf das Winterhalbjahr 2024/2025 ihre Gasspeicher füllten. Im Weiteren stieg die Gasnachfrage in Asien, wodurch sich LNG auf dem Weltmarkt verteuerte. Weiterhin wirkten sich die geopolitischen Spannungen (Ukrainekonflikt, Konflikt im Nahen Osten) jeweils kurzfristig in einem gewissen Masse auf die Gaspreise aus, jedoch führten sie 2024 nicht zu grösseren Verwerfungen an den Märkten.

Auswirkungen auf Strom- und Gastarife in Winterthur

Gestützt auf die stadträtlichen Vorgaben betreffend Energiebeschaffung[2] kaufte Stadtwerk Winterthur die benötigte Energie jeweils gestaffelt über drei Jahre hinweg am Markt ein. Die Stromtarife für das Jahr 2024 setzten sich somit aus den Marktpreisen der Jahre 2021, 2022 und 2023 zusammen. Da Stadtwerk Winterthur nur über eine geringe Eigenproduktion von Strom (Kehrichtverwertungsanlage, Photovoltaikanlagen) bzw. eigenproduktionsähnliche Langfristverträge[3] verfügte, beeinflussten die Preisentwicklungen an den europäischen Strommärkten die Stromtarife in Winterthur massgeblich. Die ausserordentlich hohen Beschaffungspreise im Jahr 2022 wirkten sich somit auch noch auf das Jahr 2024 negativ aus. In der Folge mussten die Energiepreise für Strom für das Tarifjahr 2024 durchschnittlich um knapp 40 Prozent gegenüber 2023 erhöht werden. Dies steht in einem deutlichen Gegensatz zu den Jahren vor dem Ukrainekonflikt, in denen die Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft von den tiefen Marktpreisen profitierte.

Die Gaspreise in Winterthur blieben 2024 unverändert. Letztmals hat der Stadtrat diese am 1. Januar 2023 erhöht.[4] Die Beschaffungskosten für Gas konnten für das Jahr 2024 auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden. Anders als beim Strom lagen die Preisdifferenzen zwischen den Lieferjahren 2023 und 2024 im Gas näher beieinander, sodass die Preiseffekte aus dem Krisenjahr 2022 bereits in den Tariferhöhungen des Jahres 2023 berücksichtigt wurden. Zudem konnten für das Jahr 2024 die erforderlichen Transportkapazitäten günstiger als im Vorjahr beschafft werden, was die Beschaffungskosten im Gas reduzierte.

2.2 Ausblick

Es wird erwartet, dass sich die Strompreise in Europa mittelfristig stabilisieren, jedoch weiterhin über dem langjährigen historischen Durchschnitt liegen werden. Der Gaspreis und steigende CO_2-Kosten dürften preisstützend wirken. Vor allem die fortschreitende Elektrifizierung – etwa durch den zunehmenden Einsatz von Wärmepumpen und die Zunahme der Elektromobilität – dürfte die Stromnachfrage strukturell erhöhen. Preisdämpfend dürfte sich der fortgesetzte Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere von Wind und Solar – sowie die zunehmende Flexibilität durch Speichertechnologien und Lastmanagement auswirken. Die stark wetterabhängige Stromproduktion aus erneuerbaren Energien dürfte indes zu kurzfristigen Preisänderungen an den Märkten führen (beispielsweise bei Dunkelflauten).

Die Gaspreise dürften sich auf einem leicht rückläufigen Pfad bewegen. Treibende Faktoren für diese erwartete Entwicklung sind der Ausbau der europäischen LNG-Kapazitäten und -Importe,

---

[2] Vgl. Fussnote 1

[3] Vgl. «Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und Azienda Elettrica Ticinese (AET) betreffend Lieferung von Strom aus dem Kanton Tessin gelegenen Grosswasserkraftwerken; Genehmigung» vom 17. April 2019 (SR.19.271-1)

[4] Vgl. «Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 18. August 2021 (Tarifanpassung)» vom 26. Oktober 2022 (SR.22.644-2)

eine breitere Diversifizierung der Lieferquellen sowie ein struktureller Nachfragerückgang (Gasheizungen werden zunehmend ersetzt, schwache Industrienachfrage). Weiterhin bestehen bleiben hingegen die Risiken, die auf wetterbedingte Nachfragespitzen (u.a. kalte Winter), eine insgesamt volatile Nachfrageentwicklung (u.a. konjunkturbedingt) sowie geopolitische Spannungen zurückzuführen sind.

3 Beschaffungsstrategie für Strom und Gas (und damit zusammenhängende Produkte)

Stadtwerk Winterthur verfolgt im Strom- und Gashandel die gleichen Beschaffungsstrategien. Die mittelfristig erwarteten Absatzmengen[5] werden über mehrere Jahre strukturiert mittels verschiedener Produkte am Markt beschafft und über die Zeit bewirtschaftet. Stadtwerk Winterthur verfügt zwar über eigene Produktionsanlagen (Kehrichtverwertungsanlage, städtische Fotovoltaikanlagen), über Langfristverträge – für die Lieferung von Strom aus Grosswasserkraftwerken mit Azienda Elettrica Ticinese (AET) und für Strom aus hochalpinen Solaranlagen (Sidenplangg[6] im Kanton Uri und Sedrun Solar[7] im Kanton Graubünden) – sowie zur erweiterten Eigenproduktion zählende Fotovoltaikanlagen von Dritten in der Stadt Winterthur, jedoch decken diese derzeit noch nur einen relativ kleinen Teil des Winterthurer Strombedarfs ab.[8] Daher muss der überwiegende Teil der benötigten Energie und der damit verbundenen Produkte am Markt beschafft werden. Damit haben die von Stadtwerk Winterthur nicht beeinflussbaren Entwicklungen an den europäischen Energiemärkten einen massgeblichen Einfluss auf die Energietarife in Winterthur.

4 Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 24. November 2021

4.1 Beurteilung der Risiken

Die angemessene Steuerung und Überwachung aller Energiebeschaffungsaktivitäten und der damit verbundenen Risiken ist von zentraler Bedeutung. Das Risikomanagement ist dabei ein umfassendes System zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Aggregation, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der mit den Energiehandelsgeschäften einhergehenden Risiken. Nachfolgend werden die Massnahmen zur Umsetzung und Einhaltung der stadträtlichen Vorgaben durch Stadtwerk Winterthur für jede spezifische Risikokategorie im Strom- und Gashandel erläutert. Die mit Strom und Gas verbundenen Produkte wie Herkunftsnachweise und CO_2-Zerti-

---

[5] Absatzmengen im Portfolio «freie Marktkunden» werden erst nach Vertragsabschluss berücksichtigt, da der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses preisbestimmend ist.

[6] Vgl. «Hochalpine Photovoltaikanlage «Sidenplangg» – Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und Aventron Solar AG betreffend Lieferung der Produktion der durch die Projektgesellschaft APV Sidenplangg AG produzierten Energie und Herkunftsnachweise zu Jahreskosten» vom 3. Dezember 2025 (SRB 2025/1004)

[7] Vgl. «Hochalpine Photovoltaikanlage ‹Sedrun Solar› – Verträge zwischen der Stadt Winterthur und Primeo Greenpower AG betreffend Lieferung der produzierten Energie und Herkunftsnachweise» vom 1. Oktober 2025 (SRB 2025/708)

[8] Der effektive Anteil ist durch die tatsächliche Produktion und den tatsächlichen Absatz bestimmt und liegt in der Regel zwischen 25 bis 30 Prozent.

fikate werden in den folgenden Analysen nicht berücksichtigt, da sie – insbesondere im Vergleich mit Gas und Strom – finanziell ein marginales Risiko darstellen.

4.2 Preisänderungsrisiken

4.2.1 Erläuterung des Risikos

Das Preisänderungsrisiko offener Positionen stellt das dominierende Risiko im Energiehandel dar und bedarf deshalb besonderer Beachtung. Es zeigt sich einerseits aufgrund von abrupt und unvorhergesehen auftretenden Marktverwerfungen, beispielsweise nach Katastrophen-Ereignissen wie dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima in Japan, im Falle von ausserordentlichen Lagen wie der Corona-Pandemie oder bei Kriegshandlungen wie zu Beginn des Ukrainekonflikts. Neben abrupten Marktverwerfungen müssen auch langsam eintretende Marktpreisveränderungen (z.B. konjunkturell bedingter Rückgang der Nachfrage) berücksichtigt werden. In beiden Fällen ändert sich der Wert der offenen Positionen für Stadtwerk Winterthur. Entsprechend müssen offene Positionen überwacht und innerhalb der festgelegten Limiten bewirtschaftet werden.
Das aus Preisänderungen resultierende Risiko wird über einen vom Stadtrat freigegebenen Risikorahmen (Risikokapital) begrenzt.

4.2.2 […]

[…]

4.2.3 […]

[…]

4.3 Mengenrisiken

4.3.1 Erläuterung des Risikos

Mengenrisiken entstehen aus der Abweichung zwischen ursprünglich geplanten Energiemengen und den tatsächlich verbrauchten bzw. erzeugten Energiemengen. Die Abweichungen können beispielsweise aus verändertem Bezugsverhalten der Kundschaft oder durch Wettereinflüsse (z.B. stärkere Bewölkung als prognostiziert und damit weniger Stromproduktion aus Fotovoltaik) entstehen.

4.3.2 […]

[…]

4.4 Gegenparteirisiken

4.4.1 Erläuterung des Risikos

Das Gegenparteirisiko besteht aus zwei Risiken: dem Forderungsrisiko und dem Wiedereindeckungsrisiko.

Das Forderungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gegenpartei die Rechnung für bereits erbrachte Leistungen von Stadtwerk Winterthur nicht bezahlt. Das Wiedereindeckungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt, ihre künftigen Lieferverpflichtungen gegenüber Stadtwerk Winterthur nicht erfüllen kann und Stadtwerk Winterthur in der Folge die Energie zu unvorteilhafteren Konditionen erneut am Markt beschaffen muss.

4.4.2 […]

[…]

4.5 Operationelle Risiken

4.5.1 Erläuterung des Risikos

Operationelle Risiken entstehen in den täglichen Abläufen und Prozessen des Energiehandels von Stadtwerk Winterthur, z.B. durch Schwachstellen in der Organisation oder mangelnde Marktkenntnisse.

4.5.2 […]

[…]

4.6 Technische Risiken

4.6.1 Erläuterung des Risikos

Risiken entstehen im Zusammenhang mit den verwendeten Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. wenn diese ausfallen.

4.6.2 […]

[…]

4.7 Personelle Risiken

4.7.1 Erläuterung des Risikos

Unter personelle Risiken werden alle Risiken verstanden, die mit den Mitarbeitenden, ihren Fähigkeiten und Tätigkeiten zusammenhängen (z.B. Fehlmanipulationen durch Mitarbeitende).

4.7.2 […]

[…]

4.8 Ausgabenkompetenz für die Beschaffung von elektrischer Energie, Gas und damit zusammenhängenden Produkten

4.8.1 Erläuterung der speziellen Ausgabenkompetenz

Das Energiegeschäft ist typischerweise mit hohen Umsätzen verbunden, da viele Geschäfte eine Laufzeit von einem Jahr und mehr aufweisen. Entsprechend liegen die Beträge für einzelne Beschaffungstranchen oftmals über den Finanzkompetenzen von Stadtwerk Winterthur oder des Stadtrates. Es ist damit faktisch nicht möglich, bei Beschaffungen an den Energiemärkten jeweils die ordentlichen politischen Entscheidungswege kompetenzgerecht zu durchlaufen. Gleichzeitig besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die Beschaffung genügender Energie zur Versorgung der Stadt Winterthur und der freien Kundschaft ausserhalb Winterthurs. Die Ausgaben für die Energiebeschaffung sind aufgabenimmanent und ausserdem durch die Einnahmen, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallen, gedeckt. Entsprechend hat der Stadtrat im Beschluss vom 24. November 2021 Stadtwerk Winterthur entsprechende Kompetenzen delegiert (Ziff. 5 des Beschlusses vom 24.11.2021) und diese in der Begründung zum Beschluss wie folgt ausgeführt:

	Profile	**Standardprodukte**
Direktor/-in	> 20 Mio. Fr.	> 20 Mio. Fr.
Bereichsleiter/in Vertrieb & Beschaffung	≤ 20 Mio. Fr.	≤ 20 Mio. Fr.
Leiter/-in Handel/Beschaffung	≤ 10 Mio. Fr. max. 3 Jahre	≤ 10 Mio. Fr.
Senior Energiewirtschafter/-in	–	≤ 10 Megawatt (MW; Jahresmenge) ≤ 50 MW (Monatsmenge oder kleiner)
Junior Energiewirtschafter/-in	–	≤ 5 MW (Jahresmenge)[9] ≤ 25 MW (Monatsmenge oder kleiner)

Fazit: Die vom Stadtrat festgelegte Kompetenzdelegation und die dazugehörigen Profile haben sich auch im Jahr 2024 bewährt. Stadtwerk Winterthur hat sich im Jahr 2024 jederzeit an die Ausgabenkompetenzen gehalten.

[9] Im Stromgrosshandel werden standardmässig «5-MW-Deals» getätigt. Das entspricht einer Energiemenge von 43,8 GWh (5 MW × 365 Tage × 24 Stunden). Bei einem Preis von 5 Rappen pro kWh entspricht dies einer Beschaffung von 2,19 Millionen Franken. Natürlich ist es möglich, grössere oder kleinere Mengen oder Profile statt Standardprodukte zu handeln.

4.9 Erlaubte Handelswaren, Produkte und Märkte

Gemäss den Vorgaben «Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung bei Stadtwerk Winterthur» (vgl. Beilage 1) sind für die Handelsabteilung die folgenden mit einem Kreuz markierten Kombinationen von Handelswaren, Produkten und Märkten erlaubt.

Erlaubte Handelswaren	**Erlaubte Produkte**						**Erlaubte Märkte**		
	Forwards (phys. Standard-Termin-prod.)	Profile	Spot	Ausgleichs-energie	Optionen (phys.)	Optionen (finanz.)	OTC	Bro-ker	Börse
Strom CH	x	x	x	x			x	x	x
Strom DE	x	x	x				x	x	x
Strom IT									
Strom FR	x						x	x	x
Strom A									
Gas CH			x	x					
Gas DE	x	x							
Gas NL	x								
Gas IT	x						x		
Gas FR	x								
Gas A									
Grenzkapazitäten Strom	x	x	x				x	x	x
Exitkapazität und Transportkapa-zität Gas	x						x	x	x
HKN, Zertifikate CH + Europa	x	x					x	x	
CO_2-Emissions-zertifikate (EUA)	x								x
CO_2-Kompensati-ons-zertifikate							x	x	
EUR (Fx-Ge-schäfte)	x						x	x	x

Die mit einem grünen Kreuz markierten Felder zeigen die im Jahr 2024 effektiv getätigten Geschäfte in der strukturierten Energiebeschaffung.

Fazit: Die Vorgaben «Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung bei Stadtwerk Winterthur» haben sich auch im Jahr 2024 bewährt.

4.10 Fristigkeiten

Der Zeithorizont, in dem Energie und damit verwandte Produkte gehandelt werden, wird als Fristigkeit bezeichnet. Im Beschluss vom 24. November 2021 wurden nachfolgende Fristigkeiten definiert.

Fristigkeit	Zeithorizont
kurze Frist[10]	≤ Folgewoche bis zur Erfüllung / physischen Lieferung
mittlere Frist[11]	> Folgewoche bis ≤ +8 (Front-)Jahre
lange Frist[12]	> +8 (Front-)Jahre

Stadtwerk Winterthur ist berechtigt, für die Laufzeiten «kurzfristig» und «mittelfristig» elektrische Energie, Gas und damit verbundene Produkte unter Berücksichtigung der Ausgabenkompetenz (vgl. Ziff. 4.8) zu bewirtschaften. Langfristige Verträge müssen jeweils vom Stadtrat genehmigt werden.

Fazit: Die für Stadtwerk Winterthur festgelegten Berechtigungen betreffend Fristigkeiten haben sich auch im Jahr 2024 als zielführend erwiesen.

5 Submissionsrecht und Vergabekompetenzen

Submissionsrecht in der Strombeschaffung

Nahezu alle Verteilnetzbetreiber in der Schweiz sind im Eigentum der öffentlichen Hand, verfügen in der Grundversorgung über ein Monopol und unterstehen folglich dem öffentlichen Vergaberecht. Entsprechend erfolgt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen unter den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts. Für die Beschaffung von Energie sind jedoch die Submissionsverfahren aufgrund der langen Fristen nicht anwendbar. An den Strommärkten verändern sich die Preise innerhalb von Minuten, während Ausschreibungen mehrere Wochen oder Monate beanspruchen. Zudem müssen Verteilnetzbetreiber ihre Beschaffungsstrategien laufend anpassen, etwa über Terminmarktgeschäfte oder Tranchenkäufe, um Preis- und Marktrisiken zu steuern und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

---

[10] Geschäfte im Zeitraum Folgewoche bis zur Lieferung finden vor allem am Spotmarkt (Markt für den Folgetag) und am Intraday-Markt (Markt innerhalb eines Tages) statt. Diese Geschäfte dienen dazu, die Differenz zwischen prognostizierter Energielieferung und -produktion und effektiver Lieferung und Produktion zu minimieren. Zudem werden am Spotmarkt die Anpassungen zwischen Standardhandelsprodukte und effektivem Liefer- und Produktionsprofil vorgenommen.

[11] Mittelfristige Geschäfte decken den klassischen Terminhandel ab, d.h. den Zeitraum von der Folgewoche bis acht Kalenderjahre. Es werden vor allem Standardprodukte (insbesondere Base und Peak) für die Lieferzeiträume Jahr, Quartal, Monat und Woche gehandelt. Mit diesen Geschäften werden Energielieferungen für diesen Zeitraum einschliesslich des Preises abgesichert. Geschäfte auf mittlere Frist werden in liquiden Märkten getätigt.

[12] Langfristige Geschäfte decken den Zeitraum von mehr als acht Kalenderjahren ab. Sie resultieren vor allem aus Beteiligungen an Energieproduktionsanlagen oder aus an Produktionsanlagen gekoppelten Langfristverträgen. Der zeitliche Anteil eines langfristigen Geschäfts, der in die mittlere Frist fällt, wird wie ein Geschäft auf mittlere Frist bewirtschaftet und der zeitliche Anteil eines Geschäfts aus mittlerer Frist, der in die kurze Frist fällt, wie ein kurzfristiges Geschäft.

Infolgedessen haben die Eidgenössischen Räte das Stromversorgungsgesetz[13] per 1. Januar 2025 entsprechend ergänzt.[14] Gestützt auf Artikel 6 Absatz 5bis Litera c StromVG können Strombeschaffungen für die Grundversorgung ohne Ausschreibungen vorgenommen werden, allerdings muss dies gleichwohl in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Damit hat der Gesetzgeber die aktuelle Praxis der Strombeschaffung – ohne Ausschreibungen gemäss den Regeln des Submissionsrechts – gesetzlich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen.

Vergabekompetenzen in der Stadt Winterthur

Artikel 38 VVFH[15] sieht vor, dass Beschaffungen für Lieferungen mit einer Vergabesumme von mehr als 300'000 Franken durch den Stadtrat bzw. bis 300'000 Franken durch das zuständige Departement vergeben werden. Aufgrund der Rahmenbedingungen an den Strom- und Gasmärkten, wo Angebote teilweise nur für wenige Minuten bestand haben, ist die konkrete Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis allerdings nicht möglich. Entsprechend wird die Kompetenz für Vergaben betreffend Energielieferungen (Strom, Gas) einschliesslich Herkunftsnachweisen an Stadtwerk Winterthur delegiert. Damit regelt der Stadtrat die bereits gelebte Praxis bei der Beschaffung von Strom- und Gaslieferungen.

Die Festlegung des Submissionsverfahrens und der Submissionsbedingungen (Art. 35 f. VVFH) werden bereits in Artikel 6 Absatz 5bis Litera c StromVG auf Bundesebene festgelegt, entsprechend kann sowohl die Festlegung des Submissionsverfahrens (Art. 35 VVFH) als auch der Submissionsbedingungen (Art. 36 VVFH) an Stadtwerk Winterthur delegiert werden.

6 Kommunikation

Eine besondere interne oder externe Kommunikation ist nicht vorgesehen.

7 Veröffentlichung

Ziffer 4.2.2, 4.2.3, 4.3.2, 4.4.2, 4.5.2, 4.6.2 und 4.7.2 der Begründung werden gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Litera c InfV[16] nicht veröffentlicht. Stadtwerk Winterthur befindet sich vorliegend im wirtschaftlichen Wettbewerb. Aus den Informationen dieser Ziffern liessen sich für die Handelspartner und Wettbewerber von Stadtwerk Winterthur Rückschlüsse auf die Handelsstrategie von Stadtwerk Winterthur – zum Nachteil der Stadt Winterthur – ziehen.

---

[13] Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

[14] AS 2024 679

[15] Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 8. Dezember 2021 (VVFH; SRS 6.1-1.1)

[16] Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26. August 2019 (Informationsverordnung; InfV; SRS 3.2-1)

Beilage:

Beilage 1 «Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung bei Stadtwerk Winterthur»